

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 26.10.2020

Fachdienst/Serviceeinheit: Fachbereichsleiter 2
Bearbeiter/in: Herr Kaufmann

Stadtrat 15.10.2020

AF 0275/2020/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Nimmich

...

Meine Frage bezieht sich auf die Frage vom letzten Mal, es geht um die Parkplätze und Gehwege an Landesstraße im Bereich von Ortslagen. Die Antwort von Herrn Kaufmann hat mich da nicht befriedigt und verwirrt mich auch. Die Frage dazu: Herr Kaufmann sagte, ich soll mich an den Straßenbaubetrieb wenden. Das halt ich für fraglich, die Antwort darauf hatte ich bereits vorgetragen. Meine Frage zielt jetzt darauf ab: Welches Recht wenden wir in Staßfurt an? Haben wir hier selbst was kreiert oder wenden wir das Landes- oder Bundesrecht an? Ich erwarte dazu jetzt keine Antwort, mir reicht es auch bis zur nächsten Sitzung, wenn Sie mir dann sagen, wer dafür jetzt zuständig ist.

Beantwortung:

Für Landes- und Gemeindestraßen findet das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sowie die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) Anwendung:

Der § 3 StrG LSA regelt die Einteilung der Straßen in 4 Straßengruppen und legt deren Zweckbestimmung in das Ermessen des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Der § 42 StrG LSA regelt die Baulastträger für die einzelnen Straßengruppen. Im Fall der Neundorfer Straße sind dies nach Abs. 5 für die Fahrbahn das Land Sachsen- Anhalt und für Gehwege und Parkplätze die Stadt.

Die ODR regelt wiederum den Geltungsbereich und die Zuständigkeit für die Ortsdurchfahrten. Danach sind in den Ortsdurchfahrten mit – wie hier vorliegend – geteilter Baulast das Land Sachsen- Anhalt Baulastträger auch für die Radwege. Für die Gehwege sind die Gemeinden Baulastträger.

Sollen unmittelbar vor der Gaststätte „Nimm Mich“ Parkplätze angeordnet werden, wäre auch der straßenbegleitende Radweg unmittelbar betroffen. Dies wiederum würde erheblich in die vorliegende Planung eingreifen, die durch einen Planfeststellungsbeschluss Rechtskraft erlangt hat. Für ein Änderungsverfahren wäre dann die Landesstraßenbaubehörde, NL West in Halberstadt örtlich und sachlich zuständig.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass grundsätzlich derjenige, der durch seine bauliche Nutzung eines Grundstücks einen Zugangs- oder Abgangsverkehr verursacht, die dafür erforderlichen Stellplätze für Kfz. Auf seinem Grundstück anzuordnen hat. Dies wäre im vorliegenden Fall möglich.

Sven Wagner
Oberbürgermeister